



BUND für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland e.V.

Friends of the Earth Germany

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand

Mainstraße 1

64750 Lützelbach

BUND-Odenwald

BUND.Odenwald@bund.net

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 12.05.2023

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplans „PV-Anlage Lützel-Wiebelsbach-Seckmauern“

hier: Ihre Veröffentlichung vom 04.04.2023
Beteiligung gemäß §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom März 2023.

Sie haben die Benachrichtigung unseres Verbands gemäß §4(1) BauGB unterlassen. Diese ist laut Erlass des hessischen Wirtschaftsministers vom 24.12.2019 infolge der Primärintegration der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan (§ 6 Abs. 2 Satz 1 HAG-BNatSchG) festgesetzt.

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird.
- Die Planung ist mit den Grundzügen der Regionalplanung unvereinbar, die ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie das Gebiet mit besonderen Schutzfunktionen für das Klima ausweist. Die Planung hat nicht dargelegt, wie trotz dieser Vorbehalte die Ziele der Regionalplanung erfüllt werden. Die Aussage der Begründung *„Für das Vorbehaltsgebiet "Besondere Klimafunktion" werden sich die Änderungsabsichten und gegebenenfalls spätere Photovoltaikanlage nicht erheblich negativ auf Kalt- und Frischluftabflussschneisen auswirken.“* entbehrt eines fundierten Beweises. Bekanntlich wird durch die großflächige Verspiegelung die Kaltluftentstehung beeinträchtigt. Weiterhin wird die Produktion von Lebensmitteln für die Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Im Odenwaldkreis stehen schon jetzt nur ca. 1.100m² landwirtschaftlicher Nutzfläche pro Kopf zur Verfügung. Erforderlich für die ‚normale‘ fleischbasierte Ernährung sind 6.000m² – für eine vegane Ernährung 1.300m². Die Planung steht somit konträr zum Bedürfnis der Bevölkerung nach Lebensmitteln.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie der Rotmilan und die Feldlerche beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

gehört zum Lebensraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung.

- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Gemeinde legt nicht dar, wie umweltschützende Festsetzungen realisiert werden sollen. Es fehlt die Trägerschaft sowie Bestimmungen zur Pflege und deren Kosten.
- Bekanntlich werden im Odenwaldkreis und in der Gemeinde selbst derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe